



Leitfaden für Remonstrationen

Hinweis zum Umgang mit diesem Leitfaden: Dieser Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf die Remonstration bei Studienleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der großen Übungen. Er gilt also explizit **nicht** für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung. Dieser Leitfaden ist **keine Rechtsnorm**, er enthält also keine verbindlichen Vorgaben, sondern ist lediglich als Informationsquelle gedacht, um die Maßstäbe aufzuzeigen, die üblicherweise an Remonstrationen angelegt werden.

(1) Was ist eine Remonstration?

Mit einer Gegenvorstellung („Remonstration“) wird eine Prüferin bzw. ein Prüfer (i. d. R. Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor) dazu aufgefordert, eine konkrete Prüfungsentscheidung zu überdenken und ggf. abzuändern. Kernaussage einer Remonstration ist, dass aus Sicht des oder der Geprüften die Erstbewertung fehlerhaft ist und aus diesem Grund nicht der Qualität der Prüfungsleistung entspricht.

Infolge und auf Grundlage der Remonstration wird die Erstkorrektur auf vorgebrachte Korrekturfehler überprüft. Sollte sich die Erstkorrektur tatsächlich als fehlerhaft herausstellen und haben diese Korrekturfehler zu einer zu einer nicht mehr gerechtfertigten Note geführt, kann infolge der Remonstration die Note angepasst werden.

Bei dieser Überprüfung handelt es sich aber **nicht** um eine umfassende Zweitkorrektur (Umkehrschluss aus § 13 III PrüfO). Die Hoffnung, dass man im Anschluss an eine Remonstration „vielleicht mit einer zweiten Korrektur mehr Glück hat“, ist damit unbegründet.

(2) Was ist die Rechtsgrundlage für eine Remonstration?

Die wesentliche Rechtsgrundlage für eine Remonstration sind die §§ 19 bzw. 22 der **Studienordnung der Juristenfakultät Leipzig** (lesen!). Die aktuelle Fassung der Studienordnung ist abrufbar unter

➤ <https://www.jura.uni-leipzig.de/studium/rechtsvorschriften-formulare>.

(3) Bei wem und in welcher Form ist die Remonstration einzureichen?

Die Remonstration ist regelmäßig bei dem Lehrstuhl bzw. dem Institut einzureichen, der/das die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Übung veranstaltet. Nähere Informationen geben die Veranstalter bekannt. Die Remonstration muss **schriftlich** eingereicht werden (eine Einreichung in digitaler Form, z. B. per E-Mail, genügt also nicht). Sie muss auch **begründet** werden – dazu ausführlich unter (6).

(4) Gibt es eine Frist für die Remonstration?

Ja – Die Remonstrationsfrist beträgt **zwei Wochen** (§§ 19 I 1, 22 I 1 StudO). Die Frist beginnt regelmäßig mit dem **Rückgabetermin** (bzw. der Bekanntgabe der Bewertung). Sofern eine Besprechung über die Prüfungsleistung stattfindet und diese Besprechung erst nach dem Rückgabetermin erfolgt, beginnt die Frist erst mit der Besprechung.



(5) Besteht Anwesenheitspflicht bei der Besprechung?

Ja! Findet eine Besprechung statt, ist die persönliche Teilnahme hieran **formelle Voraussetzung dafür, dass die Remonstration bearbeitet wird!** (§§ 19 I 2 Hs. 2, 22 I 2 Hs. 1 StudO). Der Nachweis der Teilnahme erfolgt in der Regel durch Unterschrift im Anschluss an die Besprechung. Von dieser Teilnahmevoraussetzung wird nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der oder die Geprüfte aus Gründen der Besprechung fernbleiben musste, die er oder sie **nicht zu vertreten** hat; das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls muss auf Verlangen nachgewiesen werden (vgl. § 21 II 3, 4 StudO).

(6) Welchen Inhalt sollte die Begründung haben?

Die Remonstration sollte mit der Behauptung beginnen, dass die Erstkorrektur sachlich unrichtig und daher die vergebene Note zu niedrig angesetzt ist. Diese Behauptung muss im Anschluss **sachlich begründet** werden. Dabei sollten die behaupteten Korrekturmängel **im Einzelnen** (also konkret) **bezeichnet und substantiiert belegt werden**. Es genügt also nicht, die Erstkorrektur lediglich pauschal zu kritisieren.¹

Im Detail ergeben sich daraus folgende inhaltlichen Richtlinien:

- a) Die Begründung sollte **klar strukturiert** sein. In jedem Fall sollten die einzelnen Einwände nummeriert werden. Zusätzlich kann auch eine tabellarische Darstellung genutzt werden.
- b) Die Begründung sollte sich in ihrer **Struktur an der Bewertungsrichtlinie bzw. Musterlösung orientieren**, sofern die Prüferin bzw. der Prüfer eine solche bereitgestellt hat (z. B. Gliederung nach den zu bearbeiteten Schwerpunkten).
- c) Remonstrationseinwände sollten durchgängig **auf bestimmte und konkret benannte Anmerkungen** der Erstkorrektur **bezogen** sein. An jeder Stelle in der Remonstration sollte erkennbar sein, welche konkrete Korrekturanmerkung beanstandet wird. Zur Verdeutlichung sollte immer die entsprechende Seitenzahl der Arbeit genannt werden.
- d) Wichtigster Teil der Remonstration ist die **Begründung**, weshalb eine konkrete Korrekturanmerkung unzutreffend sein soll. Die bloße Behauptung der Mangelhaftigkeit ist dafür in der Regel **nicht** ausreichend. Stattdessen ist regelmäßig eine **substantiierte Begründung** erforderlich. Hierfür eignen sich u. a. Bezugnahmen auf: Vorgaben der Bewertungsrichtlinie bzw. Musterlösung, einschlägige Literatur und Rechtsprechung sowie konkrete Äußerungen des Prüfers oder der Prüferin aus der Besprechung.
- e) Konkrete (auf bestimmte Korrekturfehler bezogene) Einwände setzen eine gewisse Qualität der Erstkorrektur voraus. Sind die Erwägungen der Erstkorrektur jedoch – auch im Rahmen einer Gesamtschau – nicht konkret oder nachvollziehbar, kann auch die Remonstration nicht auf konkrete (vermeintliche) Korrekturfehler Bezug nehmen. In diesem Fall ist es ausreichend (aber erforderlich!), dass in der Remonstrationsbegründung schlüssig und nachvollziehbar hergeleitet wird, weshalb die Erstkorrektur wesentlich von der Güte der Bearbeitung abweichen soll.

¹ Vgl. dazu ausführlich BVerwGE 92, 132 = NVwZ 1993, 681.



(7) Kann sich durch die Remonstration meine Note verschlechtern?

Ja! – Dies ergibt sich aus den §§ 19 II, 22 II StudO. Insbesondere bei Erstbewertungen mit der Notenstufe „ausreichend“ (4 – 6 Punkte) sollte daher eine Remonstration sehr gut überlegt sein.

(8) Sonstige Hinweise

- a) Die Remonstration sollte sachlich und sprachlich in neutralem Ton formuliert sein.
- b) Die Entscheidung über die Einlegung einer Remonstration sollte gut durchdacht sein. Ihr sollte ein Prozess der kritischen Selbstreflexion vorangegangen sein. Grobe Fehlbewertungen kommen zwar vor, sind aber erfahrungsgemäß die Ausnahme.
- c) Nicht jeder kritische Kommentar der Erstkorrektur ist ein behaupteter „Fehler“. Häufig dienen Randbemerkungen als Hinweis, z. B.: „Vor Überschriften Leerzeile lassen“ oder „Blocksatz wünschenswert“ und führen nicht zu einer Herabsetzung der Note. Hiergegen gerichtete Einwände (z. B.: „das stand nicht in den Formvorgaben“) sind in einer Remonstration häufig wirkungslos.
- d) Der Einwand, mit einem bestimmten Satz in der Bearbeitung sei etwas anderes „gemeint gewesen“, ist in der Regel unerheblich – die Bearbeitung muss aus sich heraus verständlich sein.
- e) Der Einwand, bestimmte Schwerpunkte habe man „nur aus Zeitgründen“ nicht bearbeitet, ist unerheblich – Zeitmanagement und Schwerpunktsetzung sind Teil der Prüfungsleistung.
- f) Der Vergleich mit Anmerkungen eines anderen Korrektors zu einer anderen Arbeit ist unerheblich. Gegenstand der Remonstration ist allein die vorliegende Bearbeitung; Maßstab für die Korrektur ist ausschließlich die konkrete Aufgabenstellen (unter Hinzunahme der Musterlösung bzw. Bewertungsrichtlinie).
- g) Die konkrete Note ist Ergebnis einer **Einzelfallentscheidung**, welche auf einem **Gesamteindruck** von der Arbeit beruht. Dass eine oder mehrere konkrete Korrekturanmerkungen tatsächlich unzutreffend sind, muss also im Ergebnis nicht zu einer Anhebung der Note führen.

(9) Beispiele

Negativbeispiele (nur abstrakte Behauptungen; kein konkreter Bezug zu Korrekturfehlern):

- „Meine Antworten basieren auf der korrekten Anwendung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Ich habe die einschlägigen Gesetze interpretiert und angewendet.“
- „Ich habe das Material gründlich studiert und mich intensiv auf die Klausur vorbereitet. Meine Antworten spiegeln mein fundiertes Verständnis des Lernstoffs wieder.“
- „Meiner Meinung nach habe ich Schwerpunkt 6 mit korrektem Gutachtenstil angemessen vertieft.“

Negativbeispiel (kein Nachweis einer behaupteten Rechtsprechung)

- „Die Anmerkung des Korrektors auf Seite 12, meine Argumentation sein „falsch“, ist unzutreffend, weil auch der Bundesgerichtshof/die Literatur diese Meinung bereits vertreten hat.“

Positivbeispiel:



- „Auf Seite 5 moniert der Korrektor, ich hätte innerhalb der Subsumtion unzulässig den Sachverhalt ausgedehnt, indem ich feststellte, dass sich eine Wildschweinfamilie im Wald niedergelassen habe. Tatsächlich enthält der Sachverhalt in Zeile 3 aber diese Angabe. Aus diesem Grund die Bewertung von Schwerpunkt 3 fehlerhaft: Hierzu schreibt der Korrektor im Votum, aufgrund der unzulässigen Ausdehnung des Sachverhalts seien meine Ausführungen hierzu nicht mehr verwertbar. Es gibt daher keinen erkennbaren Sachgrund, weshalb Schwerpunkt 3 von mir nicht mindestens ‚angemessen vertieft‘ worden ist.“